

ten. Damit das Urteil durchgesetzt werden kann, muß sein Spruch exakt und klar formuliert sein, um Schwierigkeiten bei der Vollstreckung zu vermeiden. Darauf wies das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR in seinen Leitungsbeschlüssen mehrfach hin. So heißt es in Punkt 6 des Plenarbeschlusses „Über die Anwendung von Art. 7 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über den Schutz der Ehre und Würde der Bürger und Organisationen in der gerichtlichen Praxis“ vom 17. Dezember 1971: „Bei einer der Klage stattgebenden Entscheidung ist das Gericht verpflichtet, im Urteilspruch die Art und Weise für den Widerruf der verleumderischen Behauptungen anzugeben, die vom Gericht als nicht der Wirklichkeit entsprechend erklärt worden sind. Es ist ferner anzugeben, in welcher Zeit der Widerruf erfolgen muß.“ In Punkt 19 des Beschlusses „Zur gerichtlichen Praxis in Wohnungsmietsachen“ vom 25. März 1964 lenkte das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR die Aufmerksamkeit auf folgendes: „Wenn die Gerichte eine Entscheidung über eine Räumung unter Zuweisung von anderem Wohnraum treffen, sind sie verpflichtet, im Urteilspruch anzugeben, welcher Wohnraum dem zur Räumung Verpflichteten konkret zugewiesen wird, und zwar unter Bezeichnung der Straße, der Haus- und Wohnungsnummer sowie der Familien-, Vor- und Vatersnamen aller von der Räumung betroffenen volljährigen Personen.“ /10/ Entsprechende Hinweise, auf welche Art und Weise der Spruch des Zivilurteils zu formulieren ist, hat das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR auch in den Leitungsbeschlüssen zu einigen anderen Kategorien von Zivilsachen erteilt./11/ Nach dem Sinn derjenigen Zivilprozessnormen, die den Inhalt von Zivilurteilen regeln, ist der Erlaß von bedingten und alter-

/10/ Vgl. Sammelband, S. 87 und 115.

nativen Entscheidungen sowie von Entscheidungen, deren Durchsetzung vom Eintreten oder Nichteintreten bestimmter Voraussetzungen abhängen würde, unzulässig.

Die strikte Beachtung der Anforderungen, die die Zivilprozessnormen an den Inhalt der Zivilurteile stellen, ist eine der wichtigsten Garantien für den ordnungsgemäßen Schutz der gesetzlichen subjektiven Zivilrechte. Davon, wie exakt und klar diesen Anforderungen beim Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung in einer konkreten Zivilsache entsprochen wird, hängt zu einem großen Teil die Effektivität des Zivilurteils zum Schutz der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger und Organisationen sowie die Wirksamkeit der Vorbeugung von Rechtsverletzungen ab.

Als juristischer Akt und als aktives Mittel für die rechtliche Regulierung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen, das mit rechtsschützender Funktion ausgestattet ist, trägt das Zivilurteil zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung, zur Erziehung der Sowjetbürger im Geiste der strikten Durchsetzung der Gesetze und Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und zur Erhöhung ihres Rechtsbewußtseins bei. All das macht die weitere Erhöhung der Effektivität des Zivilurteils als eines wirkungsvollen Mittels zur Verwirklichung der sozialistischen Rechtsnormen und zur Gewährleistung der exakten Durchsetzung der sowjetischen Gesetze notwendig.

(Redaktionell gekürzt aus: Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1976, Heft 2, S. 51 ff. Übersetzung aus dem Russischen von Wilfried Jäschke, Berlin)

/11/ Vgl. z. B. Punkt 8 des Plenarbeschlusses des Obersten Gerichts der UdSSR „Zur Anwendungspraxis der Grundlagen der Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ vom 4. Dezember 1969 (Sammelband, S. 186).

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Unternehmer verletzt BRD-Betriebsverfassungsgesetz — aber: Verfahren eingestellt

Es begann damit, daß dem Richter Vultejus vom BRD-Amtsgericht Hildesheim der Vorsitz in einem Strafverfahren entzogen wurde, in dem es um die Verletzung elementarer Rechte der „Arbeitnehmer“ aus dem Betriebsverfassungsgesetz durch einen Unternehmer ging. Begründung: Vultejus sei in der BRD-Gewerkschaft ÖTV organisiert und leiste dort aktive Arbeit. Sein Vorgesetzter, der Herr Amtsgerichtspräsident, hatte sich die Bedenken des renommierten „Arbeitgeber“-Anwalts zu eigen gemacht, bei diesem Richter sei die „rechtsstaatliche“ Chancengleichheit nicht gewahrt. Gewerkschaftliche Proteste versandeten.

Der Prozeß begann unter Vorsitz eines Richters, gegen den der Unternehmer-Anwalt nichts einzuwenden hatte. Im Flur des Gerichtsgebäudes hofften neun Belastungszeugen darauf, gehört zu werden, welchen Vers sich ein Unternehmer auf das Betriebsverfassungsgesetz gemacht hatte. Sie wollten berichten, wie es ihnen ergangen war, als sie - wie es das Gesetz vorsieht — einen Betriebsrat gewählt hatten. Die meisten von ihnen waren vom Unternehmer entlassen worden.

Vier Stunden lang warteten die Zeugen vor den Türen des Gerichts. Vergebens. Der Prozeß ging ohne sie zu Ende.

Drinne hatte der Unternehmer derweilen Gelegenheit, ausführlich sein Leid über die schlechte Konjunkturlage und über die mangelhafte Disziplin der „Beschäftigten“ zu klagen. Wesentliche Beschuldigungen der IG-Metall, die sich in dem Verfahren für die Interessen der Arbeiter und Angestellten des Betriebes einsetzte, blieben zwar unbestritten. So die Feststellung, daß der Herr Betriebsleiter jeden einzelnen zu sich befahl, nachdem der Wunsch nach Bildung eines Betriebsrates an ihn herangetragen worden war. Und

daß der Boß zu verstehen gab, die Firma brauche keinen Betriebsrat. Das koste zu viel. Kürzungen der Sozialleistungen seien dann unvermeidlich. Auch, daß er tatsächlich die bezahlte Frühstückspause abschaffte, war dem Gericht bekannt. Es konnte zudem nicht umhin, zu registrieren, daß die Unternehmensleitung den Hausfrauen absprach, einmal im Monat einen freien Nachmittag nehmen zu dürfen. Radio zu hören, wie es immer üblich gewesen war, galt fortan als ungebührlich. Der „unbefangene“ Richter nahm es zur Kenntnis.

Zu Protokoll war gegeben, daß der Mann aus der Chefetage gegen den Willen der „Beschäftigten“ an der Wahlversammlung teilgenommen, sich in die Diskussion eingemischt und noch einmal unmißverständlich darauf bestanden hatte, die Betriebsratswahl zu unterlassen. Das Gericht wußte es.

Unwillen bekundete der Vorsitzende Richter jedoch, als ein Vertreter der IG-Metall folgerte, der Unternehmer müsse nach alledem so bestraft werden, wie es §119 Ziff. 1 des BRD-Betriebsverfassungsgesetzes vorsieht: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine Wahl des Betriebsrates ... behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen ... beeinflußt.“

Der Zorn am Richtertisch verflog dann freilich, als mitgeteilt wurde, Staatsanwaltschaft und Verteidigung hätten sich auf einen Vorschlag geeinigt. Weil sowohl die „Arbeitgeber“- als auch die „Arbeitnehmer“-seite Fehler gemacht hätten — welche Fehler er den Arbeitern und Angestellten anlastete, ließ der Staatsanwalt offen —, solle das Verfahren ohne Strafteil beendet und stattdessen mit einer dem